



Der Prüfdienst Krankenversicherung hat in Zusammenarbeit mit Anderen Antragsvordrucke zu § 75 SGB X-neu entwickelt.

Dem Genehmigungsverfahren nach § 75 SGB X-neu sollte ein sogenanntes „Vorverfahren“ bei der Aufsicht vorausgehen. Hier wird geprüft, ob ein Bescheid zu fertigen oder die Kenntnisnahme der Aufsicht ausreichend ist. Ein Fall der „Kenntnisnahme“ liegt dann vor, wenn die Daten vor der Weitergabe durch die Institution selbst anonymisiert werden. Hier muss allerdings nachvollziehbar dargelegt werden, wie die Anonymisierung erfolgt bzw. woraus sich ergibt, dass die Daten tatsächlich nur anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin gehören insbesondere auch die genaue Darstellung für den Grund der Datenlieferung, die Nennung der erforderlichen einzelnen Datenfelder, der Umfang der Daten (Datenmenge) dazu. Nur dann kann die Aufsicht entscheiden, ob sie das Antragsverfahren doch durchführen muss.

Für die Antragstellung sollten spezielle Formulare verwendet werden.